



TEXTILFORUM

WEBEN · TISSER
TESSERE · TESSER

Organisationsreglement für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität B&Q der Gewebegestalterinnen und Gewebegestalter EFZ

gemäss Art. 10 der Bildungsverordnung vom 26.5.2010

1. Zweck und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung) für Gewebegestalter_innen EFZ definiert in Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität. Sie ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In der Bildungsverordnung wird auch der rechtliche Rahmen der Kommission abgesteckt.

2. Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium, Wahlen und Amtsdauer

In Abschnitt 10 der Bildungsverordnung wird die Zusammensetzung der „Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität“ geregelt:

Art. 24 (Ziff. 1 – 3)

1 Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Gewebegestalterin EFZ und Gewebegestalter EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern der «Interessengemeinschaft Weben IGW»;
- b. zwei bis drei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

2 Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

3 Die Kommission konstituiert sich selbst.

- Für das Präsidium sowie das Vizepräsidium muss die gewählte Person ein breites Wissen in der Aus- und Weiterbildung vorweisen sowie Mitglied der Interessengemeinschaft Weben IGW sein.
- Gibt es eine Vakanz, sucht die betreffende Organisation, Schule, Bund oder Kantone baldmöglichst ein neues Mitglied.
- Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen übernehmen nicht den Vorsitz und sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten (keine Wahl).
- Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

3. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

- Entscheide in der Kommission werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
- Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertretungen der IGW und eine Vertretung der Fachlehrerschaft sowie die Vertretungen von Bund und Kantonen anwesend sind.
- Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone.
- Bei Entscheidungen, die nur die IGW betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden IGW-Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

4. Organisation, Information, Entschädigung

- Es wird mindestens eine Sitzung jährlich durch das Präsidium einberufen, weitere Sitzungen nach Bedarf.
- Die IGW übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll erhalten die Mitglieder der Kommission sowie der Vorstand der IGW.
- Die Mitglieder der Kommission beachten die von ihrer Organisation vorgegebenen Kompetenzregelungen sowie die entsprechenden Hol- und Bringpflichten bezüglich Information.
- Die Kommission besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.

5. Aufgaben

In Abschnitt 10 der Bildungsverordnung werden die Aufgaben der „Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität“ geregelt:

Art. 24 (Ziff. 4, Abschnitt a – e)

4 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b) Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFJ Änderungen dieser Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
- c) Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.
- d) Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.
- e) Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

Dieses Reglement tritt am 1. März 2020 in Kraft.

28.2.2020

Interessengemeinschaft Weben IGW

Regula Zähler
Präsidentin

Martina Heuscher
Leitung Berufsbildung